

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Stadt Neu-Anspach – Stadtteil Anspach**

### **3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet am Kellerborn“**

#### **2. Bauabschnitt**

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat am 07.03.2024 die 3. Änderung des oben genannten Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 5 HGO und § 91 HBO als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans, den die folgende Abbildung zeigt, umfasst jeweils teilweise die Flurstücke 154/3 und 133/1 der Flur 48 in der Gemarkung Anspach und hat insgesamt eine Größe von 608 m<sup>2</sup>.

Das Plangebiet wird im Norden, Westen und Süden durch das Grundstück der Adam-Hall-Straße 1 und im Osten durch die Adam-Hall-Straße selbst begrenzt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet am Kellerborn“ 2. Bauabschnitt in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Entschädigungen können verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der/die Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er/sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem/der Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 des § 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Vom Tage der Bekanntmachung an kann jedermann den Bebauungsplan und die Begründung in der Stadtverwaltung Neu-Anspach beim Fachbereich Bauen, Wohnen und Umwelt, Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird zusätzlich über die Website der Stadt Neu-Anspach unter [www.neu-anspach.de](http://www.neu-anspach.de) in das Internet eingestellt, und außerdem über das Internetportal <https://bauleitplanung.hessen.de/> (§ 10a Abs. 2 BauGB).



(genordet ohne Maßstab)

Neu- Anspach, den 22.03.2024

DER MAGISTRAT

Birger Strutz  
Bürgermeister